

21. Findet die Bestimmung des § 254 B.G.B. über das mitwirkende Verschulden des Beschädigten auf die aus dem Reichs-Haftpflichtgesetz entspringenden Schadenersatzansprüche Anwendung?

VL. Civilsenat. Ur. v. 24. November 1902 i. S. Gr. Berl. Straßenbahn (Bekl.) w. Tr. (Kl.). Rep. VI. 243/02.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

„Der Kläger ist nach den Feststellungen der Vorinstanzen in der Nacht zum 26. Dezember 1900 zwischen 12 und 1 Uhr in der Frankfurter Allee zu Berlin, als er im Begriffe war, von einer Leiter aus eine Sitzfaßsäule an der Ecke der Proskauer-Straße zu bestiegen, dadurch zu Falle gekommen, daß ein Motowagen der Beklagten die auf dem Straßendamm in der Nähe der Schienen stehende Leiter streifte und umwarf. Durch den Sturz hat er sich eine erhebliche Verletzung des Fußes zugezogen; für den ihm daraus entstehenden Schaden macht er auf Grund des § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes die Beklagte verantwortlich, und hat in beiden Vorinstanzen ein obfiegliches Urteil erstritten.

In der Berufungsinstanz hatte die Beklagte den Einwand eigenen Verschuldens des Klägers erhoben, weil er das untere Ende der Leiter unnötigerweise — denn die Schienen seien von der Vordschwelle der Promenade, auf der die Sitzfaßsäule stehe, noch $\frac{3}{4}$ bis 1 Meter entfernt — so nahe an das Gleise der Straßenbahn herangestellt habe, daß der Straßenbahnwagen sie habe erfassen müssen. . . . Der Kläger behauptete demgegenüber ein Verschulden des Wagenführers der Beklagten: hätte dieser nicht das polizeilich vorgeschriebene Glockensignal beim Überschreiten der Proskauer-Straße schuldhafterweise unterlassen, so würde er, Kläger, das Herannahen des Motowagens bemerkt und Zeit gehabt haben, von der Leiter herabzusteigen.

Das Berufungsgericht hat . . . den angebotenen Beweis darüber, daß der Kläger ohne Not die Leiter in unmittelbarer Nähe der Schienen aufgestellt habe, abgelehnt, weil nicht das sachwidrige Aufstellen der Leiter, möge es auch an sich eine Fahrlässigkeit des Klägers nach § 276 B.G.B. darstellen, den Unfall verursacht habe, sondern die schuldhafte Unterlassung des Fahrers. Dieser habe nicht auf die Fahrtrichtung geachtet; er würde sonst den Kläger auf seiner Leiter gesehen haben, wie ihn auch der auf dem Hinterron des Wagens stehende Zeuge B. gesehen habe; er würde alsdann den Kläger durch ein Glockensignal rechtzeitig haben warnen und die Fahrgeschwindigkeit mäßigen können und müssen; wäre dies aber geschehen, so würde der Unfall vermieden worden sein.

Diese Ablehnung des Beweisantrages über das eigene Verschulden des Klägers und die zu ihrer Begründung gemachten Ausführungen des Berufungsgerichts hat die Beklagte zum Gegenstande ihres Revisionsangriffes gemacht. Sie bezeichnet die in § 254 B.G.B. aufgestellten Grundsätze über das konkurrierende Verschulden des Beschädigten als verletzt und macht weiter geltend, daß gerade das Versehen des Fahrers, das das Berufungsgericht als die einzige Ursache des Schadens ansehe, für diesen nur dann kausal geworden sein könne, wenn der Fahrer bei Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit nicht nur den Kläger auf der Leiter, sondern auch die Stellung der Leiter an ihrem unteren Ende hätte wahrnehmen müssen; das sei aber nicht festgestellt und auch von dem vom Berufungsgericht als Gegensatz zum Fahrer verwerteten Zeugen B. nicht bekundet worden, der vielmehr selbst nach seiner ausdrücklichen Erklärung die Stellung der Leiter nicht wahrgenommen habe.

Die Rüge des Revisionsklägers war für begründet zu erachten.

Das Reichs-Haftpflichtgesetz schließt in § 1 die Haftung des Betriebsunternehmers aus, wenn er beweist, daß der Betriebsunfall durch eigenes Verschulden des Verletzten verursacht ist; es enthält dagegen keine Vorschrift darüber, ob, wenn dem Verschulden des Verletzten wiederum ein Verschulden des Betriebsunternehmers oder seiner Angestellten gegenübersteht, auch in diesem Falle das Verschulden des Verletzten die Haftpflicht des Betriebsunternehmers aufhebt, oder letztere bestehen bleibt. Hier tritt die Bestimmung des § 254 Abs. 1 B.G.B. ein, wonach, wenn bei der Entstehung eines Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat, die Schadensersatzpflicht wie der Umfang des Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon abhängt, von welchem Teile der Schade vorwiegend verursacht worden ist. Der Anwendung des § 254 Abs. 1 B.G.B. auch für den Rechtskreis des Reichs-Haftpflichtgesetzes, die der erkennende Senat bereits in der Sache preuß. Eisenbahnfiskus w. B., Rep. VL 180/01, ausgesprochen hat, stehen grundsätzliche Bedenken nicht entgegen. Die Neuredaktion einer Anzahl von Reichsgesetzen im Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch, darunter auch die in Art. 42 vorgenommene des Reichs-Haftpflichtgesetzes, hat den ausgesprochenen Zweck, die Vorschriften dieser Gesetze mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Einklang zu bringen,

vgl. Motive zum 1. Entwurf des Einföhrungsgesetzes S. 136, so daß nunmehr das neue Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusammen mit dem in Art. 32 Einf.-Ges. aufrecht erhaltenen bisherigen Reichsrecht als eine einheitliche Kodifikation sich darstellt. Daraus ergibt sich aber, daß die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowohl im ersten Buche wie im ersten Abschnitte des zweiten Buches auch die in den Einzelgesetzen geregelten Rechtsmaterien erfassen, soweit nicht der besondere Zweck und gesetzgeberische Gedanke der letzteren dem entgegensteht,

vgl. Dernburg, B. R. Bd. 1 S. 28 unter IV, und daß diese Anwendbarkeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs sich nicht auf die Fälle beschränkt, in denen ausdrücklich in den Sondergesetzen auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwiesen wird. Wie das Berufungsgericht im vorliegenden Falle für den Rechtsbegriff der Fahrlässigkeit zutreffend auf § 276 B.G.B. sich bezogen hat, so ist auch die Anwendung des § 254 zunächst in seinem Abs. 1 umsomehr unbedenklich, als sein Inhalt sich mit dem bei Auslegung des Reichs-Haftpflichtgesetzes von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsfaze,

daß bei beiderseitigem Verschulden eine Abwägung desselben einzutreten habe, und das schwerer wiegende Verschulden als die ausschlaggebende Ursache des Unfalles zu erachten sei,

vgl. die bei Eger, Reichs-Haftpflicht-Gesetz 5. Aufl. S. 160—169, angezogenen Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts,

vollständig deckt und diesem nur den weiteren, bereits im § 287 (früher § 260) E.B.D. begründeten,

vgl. Protokolle der 2. Kommission Bd. 1 S. 300,

Satz hinzufügt, daß der Richter bei konkurrierendem Verschulden des Beschädigten die Ersatzpflicht nach Verhältnis der Verursachung des Schadens durch den einen oder anderen Teil ermäßigen könne; dieser Satz steht aber mit dem Zweck des Reichs-Haftpflichtgesetzes nicht im Widerspruch, ergänzt dieses vielmehr in förderlicher Weise. Daß trotzdem in der Literatur,

vgl. Eger, a. a. O. S. 161; Planck, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. 6 Nr. 7 zu Art. 42; v. Reek, Blätter für Rechtsanwendung Bd. 64 S. 91,

dem § 254 B.G.B. die Anwendbarkeit auf den Kreis des Reichs-Haftpflichtgesetzes bisher überhaupt ver sagt wurde, erklärt sich durch die Verhandlungen der 2. Kommission über Art. 42 (24) Einf.-Ges. zum B.G.B., die eine Verweisung auf § 254 im Reichs-Haftpflichtgesetz selbst ablehnte. Allein die hier ausgesprochenen Bedenken treffen lediglich den Abs. 2 des Paragraphen (Prot. Bd. 6 S. 594 flg.); inwieweit sie begründet sind, und ob die Aufstellung der Diligenzpflicht des Beschädigten, vielleicht auch noch die Anziehung des § 278 B.G.B. in dem Abs. 2 mit den Grundgedanken des Reichs-Haftpflichtgesetzes zu vereinen sind, oder nicht, steht gegenwärtig nicht zur Entscheidung.

Von den in § 254 Abs. 1 B.G.B. und durch die Rechtsprechung für das Reichshaftpflichtgesetz entwickelten Gesichtspunkten aus ist auch im vorliegenden Streitfalle die Frage zu lösen, ob und in welchem Umfange die Beklagte für den Schaden, den der Kläger erlitten hat, verantwortlich zu machen ist. Hierbei sind alle Umstände des konkreten Falles in Betracht zu ziehen. Deren Würdigung aber hat das Berufungsgericht unterlassen. Es hat die Beweiserhebung über das Verschulden des Klägers abgelehnt, weil das etwaige sachwidrige Aufstellen der Leiter nicht die Ursache des Unfalles gewesen sei, und es hat das Verschulden des Fahrers als die alleinige Ursache des letzteren hingestellt, weil, wenn dieser pflichtgemäß gehandelt hätte, der Unfall jedenfalls vermieden worden wäre. Allein daß die eigene Handlungsweise des Klägers zu dem schädlichen Erfolge mitwirkend kausal gewesen ist, kann bei richtiger Auffassung des Rechtsbegriffes der Kausalität nicht wohl geleugnet werden; denn gerade sie hat erst die Möglichkeit des Unfalles begründet, und wie dieser durch pflichtgemäßes Handeln des Fahrers vermieden worden wäre, so hätte er bei sorgfältigem Handeln des Verletzten, die Behauptung der Beklagten von dem schuldhaften Handeln des Klägers als richtig vorausgesetzt, überhaupt nicht eintreten können. Auch die Rüge des Revisionsklägers ist begründet, daß das Berufungsgericht, obwohl es dem Fahrer die ganze Schuld an dem Unfalle beimißt, gar nicht festgestellt habe, daß dieser die gefährliche Stellung der Leiter an ihrem unteren Ende bei der nächtlichen Beleuchtung überhaupt erkennen konnte; jedenfalls hat sie der Zeuge B., auf Grund dessen Wahrnehmung das Berufungsgericht das allein urfächliche Verschulden des Fahrers annimmt, nach

seiner ausdrücklichen Bekundung nicht gesehen. Würde sich bei Ermittlung des Sachverhaltes herausstellen, daß der Kläger in sorgloser Weise ohne Not das Fußende der Leiter in eine derartige Nähe des Schienengleises gestellt hat, daß er sich sagen mußte, sie würde durch einen herankommenden Motortwagen umgeworfen werden, andererseits daß der Fahrer das untere Ende der Leiter erst in solcher Nähe wahrnehmen konnte, daß das Umstoßen der Leiter nicht mehr zu vermeiden war, so würde voraussichtlich das Verschulden des Klägers als das maßgebende, das des Fahrers, wenn er auch immerhin den Vorschriften über die Signale und das Fahren bei Straßenübergängen zuwidergehandelt hat, als das geringere erscheinen; anders wieder, wenn der Raum für eine sichere Aufstellung der Leiter etwa nur knapp, und deren Aufstellung auch derartig war, daß der Kläger, weil er das Maß des Übergreifens der Motortwagen über das Gleise nicht genau abzuschätzen vermochte, das Umstoßen der Leiter nicht voraussehen mußte.

Diesen für die rechtliche Entscheidung notwendigen Ermittlungen hat sich das Berufungsgericht entzogen. . . . Bei der neuen Entscheidung ist im Falle der Annahme eines beiderseitigen kausalen Verschuldens auch in Erwägung zu ziehen, ob etwa eine Verteilung des Schadens nach Maßgabe des § 254 Abs. 1 B.G.B. einzutreten hat, und deshalb eine Beschränkung des Umfangs der Ersatzpflicht der Beklagten auszusprechen ist.“